

Arbeitsrecht (Nr. 285/2004)

Kündigung bei ergaunerten Zulagen

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen in Frankfurt/Main entschied:

Arbeitnehmer können fristlos gekündigt werden, wenn sie sich ungerechtfertigt Sonderzahlungen erschleichen.

Die Richter wiesen damit die Klage einer Sekretärin gegen eine Rechtsanwaltskanzlei zurück. Die Kanzlei hatte die Frau neu eingestellt, ihr wurde die Zahlung von Weihnachtsgeld aus einem früheren Arbeitsverhältnis zugesagt. Die Sekretärin nannte daraufhin einen Betrag von 2.300 Euro, der ihr wegen ihrer Eigenkündigung bei der früheren Firma entgangen sei. Nachforschungen beim früheren Arbeitgeber ergaben jedoch später, daß sie dort keinen solchen Anspruch hatte.

Die Richter sahen im Verhalten der Frau einen Betrug, der stets eine fristlose Kündigung rechtfertige. Grundsätzlich seien Arbeitnehmer zwar nicht verpflichtet, bei Einstellungsgesprächen richtig über ihren Verdienst in vorausgegangenen Arbeitsverhältnissen zu informieren. Ergebe sich aus den Informationen jedoch eine Zahlungsverpflichtung für den neuen Arbeitgeber, müßten sie exakt sein, so die Richter.

Urteil des Landesarbeitsgericht (LAG) Hessen

- Datum unbekannt -

Aktenzeichen : 17/11 Sa 1830/03

Veröffentlicht : AOK – Rechtsinformation vom 01.08.2004

16.08.2004